

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.05.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.05.2019	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung; Wahl zum 9. Europäischen Parlament	404
08.05.2019	Stadt Iserlohn	Versteigerung von Fundsachen	405
08.05.2019	Stadt Plettenberg	Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber und Obdachlose vom 08.05.2019	405
08.05.2019	Stadt Plettenberg	Satzung der Seniorenvertretung vom 07.05.2019	407
06.05.2019	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 37 „Schmittenkamp“	410
09.05.2019	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung	412
13.05.2019	Stadt Iserlohn	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 21.05.2019	413

Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 9. Europäischen Parlament

statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
Die Gemeinde ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Bei der Europawahl wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

(Briefwahl)
Wahlbezirk 039
Kalthof Wahlbezirke 031 und 032

(allg. Wahlbezirk)
Wahlbezirk 041
Grundschule Sømmern, Burggräfte 15,
58640 Iserlohn
Wahlbezirk 112
Wichernhaus, Josefstr. 15, 58638 Iserlohn
Wahlbezirk 122
Märk. Arbeitgeberverband e.V.,
Erich-Nörrenberg-Str. 1, 58636 Iserlohn
Wahlbezirk 192
Begegnungsstätte Lössel, Lösseler Str. 124,
58644 Iserlohn

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dass ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 7. Mai 2019

Der Bürgermeister
Dr. Peter Paul Ahrens

**Amtliche Bekanntmachung
über die Versteigerung von Fundsachen**

Die beim Fundbüro der Stadt Iserlohn abgegebenen Fundsachen aus den Jahren 2018/2019, die von den Verlierern weder abgeholt noch von den Findern beansprucht worden sind, werden am Donnerstag, den 27.06.2019, ab 13.00 Uhr, in der Kantine des Rathauses, Eingang Schillerplatz, 1. Untergeschoss versteigert.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer bzw. Finder), die ihre Fundsachen bisher noch nicht abgeholt haben, können ihre Ansprüche bis zum 23.06.2019 beim Fundbüro der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, Zimmer 313, geltend machen. Eine Liste der zu versteigernden Fundsachen kann während dieser Zeit im Bekanntmachungskasten im 2. Untergeschoss des Rathauses eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Iserlohn, 08.05.2019

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister

Dr. Ahrens



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

**Gebührensatzung für die Übergangsheime
für Asylbewerber und
Obdachlose der Stadt Plettenberg
vom 08.05.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Plettenberg am 30.04.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Plettenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisungen und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem SGB XII erhalten,
 - c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Bei Bedarfsänderung kann der Bürgermeister durch schriftliche Verfügung die Nutzung eines Objektes als Übergangsheim aufheben oder neu festlegen.
- (2) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters sowie der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Plettenberg.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Plettenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- sowie Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regeln. Die in § 1 genannten Personengruppen sind verpflichtet sich an die jeweils geltende Hausordnung zu halten.

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Zur Benutzung der zugewiesenen Unterkunft oder des Wohnraums sind nur die im Bescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis, dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (6) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (7) Der Benutzer hat das Übergangwohnheim bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe der zugewiesenen Unterkunft an den Hausmeister.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die gesamten Betriebs- und Verbrauchskosten von allen Unterkünften, die Gesamtflächen und tatsächlich belegten Flächen sowie die durchschnittliche Zahl an Personen. Die Kosten werden jährlich für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühren umfassen die Unterkunftskosten für die Nutzung der zugewiesenen Wohnfläche und der anteiligen genutzten Gemeinschaftsflächen.
- (3) Neben den Unterkunftskosten sind die Verbrauchskosten zu entrichten. Diese werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs nach Kopffzahl auf die Benutzer der Übergangsheime verteilt und mit der Benutzungsgebühr erhoben.

Als Gebühren sind zu zahlen:

1. Unterkunftskosten je Person und Monat

Grundgebühr	111,82 €
-------------	----------

2. Betriebskosten je Person und Monat

Betriebskosten	18,09 €
Heizung	31,65 €
Frischwasser/Abwasser	22,21 €
Müllgebühren	27,27 €
Strom	31,67 € (bei Selbstzahlern/Drittzählern)

Die Stromkostenpauschalen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG werden begrenzt auf die Beträge, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, dem darauf basierenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NW) vom 25.10.2013 und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 (RBBSFV 2014; Bundesgesetzblatt Nr. 63 v. 24.10.2013) ergeben.

- (4) Die Unterkunftsgebühr beträgt je Person und Monat 111,82 €. Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Monat 130,89 €.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.
- (2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

§ 7 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt Plettenberg sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Stadt Plettenberg behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 8. Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Errichtung und Unterhalt eines Übergangwohnheimes vom 01.01.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 08.05.2019

Der Bürgermeister
Gez. Schulte



Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Plettenberg vom 08.05.2019

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Plettenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde 2010 in der Stadt Plettenberg unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange aller älteren und alten Menschen wahr und wirkt bei Planungen der Kommune zu den Lebensverhältnissen der Seniorinnen und Senioren in Plettenberg mit.

(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben erhält die Seniorenvertretung ein Budget, das vom Rat der Stadt beschlossen wird.

(4) Bei der Aufgabenerfüllung wird die Seniorenvertretung vom Fachgebiet Soziales unterstützt, das auch das Budget der Seniorenvertretung verwaltet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

(4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Plettenberg

(1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden. Nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Plettenberg schlägt die Seniorenvertretung dem Rat beratende Mitglieder für folgende Ausschüsse vor:

- Sozialausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Bau- und Liegenschaftsausschuss
- Gesundheitsausschuss

Die Aufzählung ist nicht abschließend, falls neue Ausschüsse hinzukommen oder zusammengelegt werden.

Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung ist allgemeine/r Vertreter/in für die vorgenannten Ausschüsse.

(4) Die Mitglieder der Seniorenvertretung erhalten die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen, in denen sie vertreten sind.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung besteht aus höchstens 15 gewählten (s. § 5), stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 60. Lebensjahr vollendet und in der Stadt Plettenberg ihren ersten Wohnsitz haben.

(3) Jede im Rat der Stadt Plettenberg vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

(4) Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen nach Absprache interessierte Bürger/Innen an Sitzungen und Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Briefwahl gewählt. Wahltermin und -ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.

(2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

(3) Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl Deutsche und EU-Bürger/innen), die/ der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen ersten Wohnsitz in Plettenberg hat.

(4) Bis acht Wochen vor der Wahl kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bewerben.

(5) Bei der Wahl wird die Seniorenvertretung durch Mitarbeiter des Fachgebietes „Interne Serviceleistungen“ (Sachgebiet „Kommunalverfassung und Organisation“) unterstützt.

(6) Bewerber/innen, die bei der Wahl mit dem Stimmresultat auf Platz 16 und höher liegen, kommen auf eine Reserveliste (s.a. § 10 Abs. 2).

§ 6 Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Stadt Plettenberg ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. Vertretungsrechte können an Mitglieder der Seniorenvertretung weitergegeben werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Plettenberg zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an 16. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 08.05.2019

Der Bürgermeister
Gez. Schulte

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Bekanntmachung der Stadt Halver

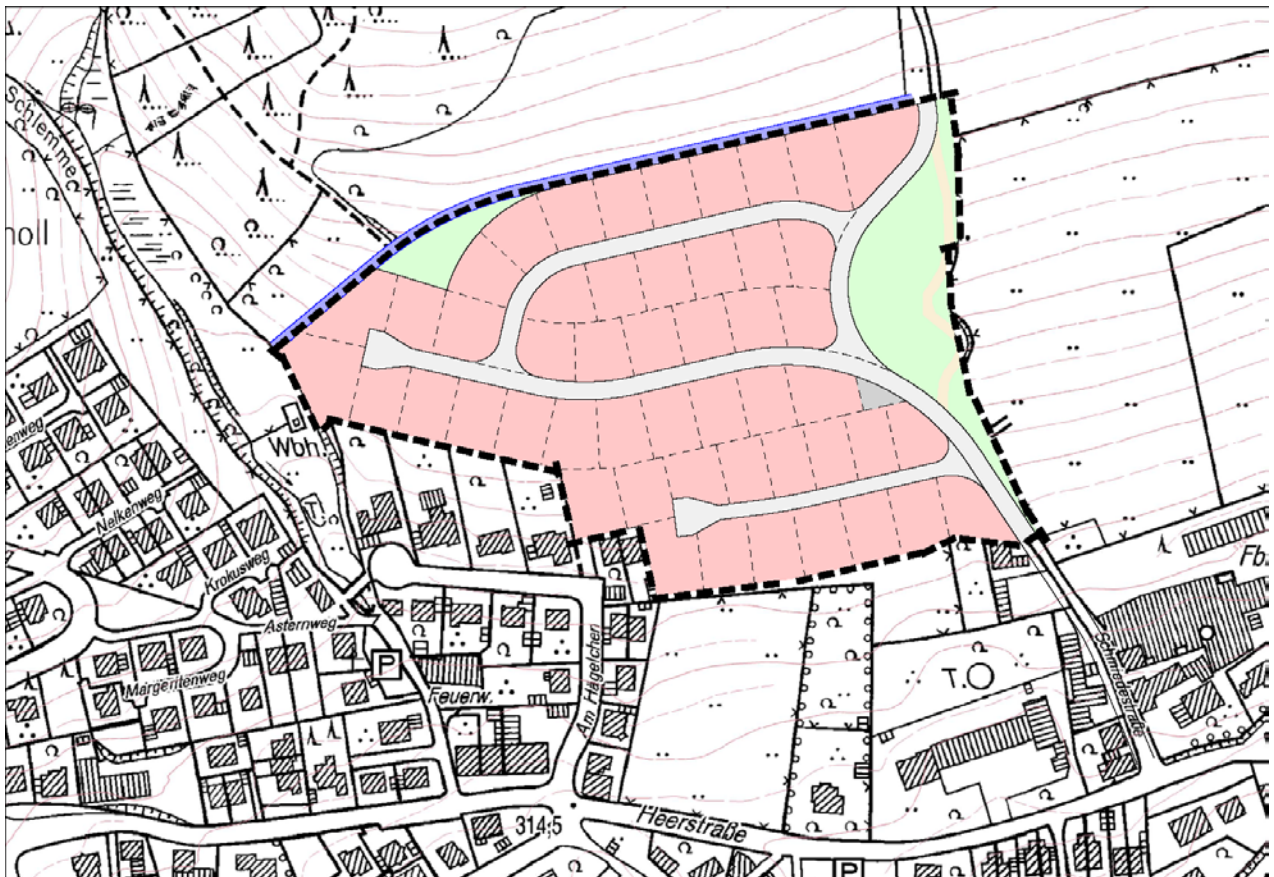
Bebauungsplan Nr. 37 „Schmittenkamp“

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Schmittenkamp“ einzuleiten. Dabei soll das Bebauungsplanaufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB analog zu § 13a BauGB durchgeführt werden.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Flächen für den Bau von Wohnhäusern östlich anschließend an die Bebauung am Hägelchen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 liegt östlich der Straße Am Hägelchen und des Baugebietes „Auf der Höhe“ sowie nördlich der Heerstraße (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Montag, dem 20.05.2019, 18.00 Uhr,

im Bürgerhaus Oberbrügge, Am Nocken 12, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **15.05. bis 14.06.2019 einschließlich**

im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern sich zur Planung zu äußern.

Halver, 06.05.2019

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung

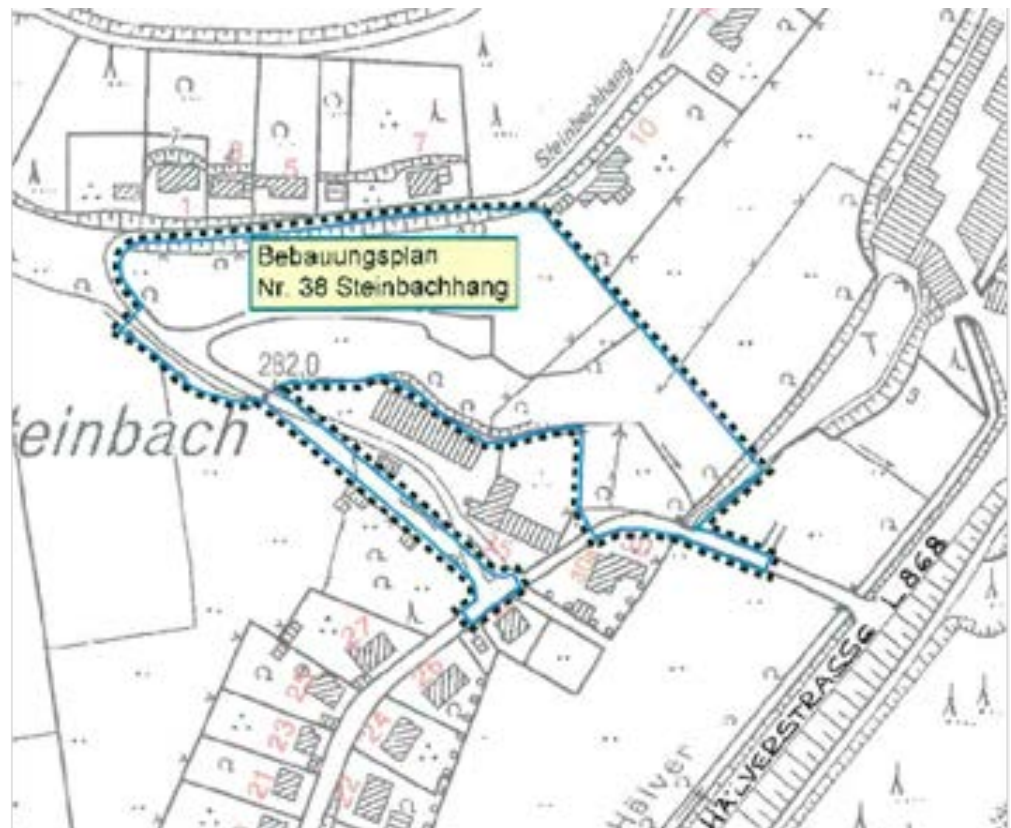
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2015 den vom Bürgermeister und einem Stadtverordneten gefassten Dringlichkeitsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem beigefügten Lageplan festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“ ist seit dem 12.02.2008 rechtsverbindlich. Es sind Bauflächen als reines Wohngebiet sowie Erschließungsanlagen und Grünflächen festgesetzt. Die Ausweisung sollte zur Deckung des Wohnbedarfs und Ergänzung der hier vorhandenen Siedlungsstrukturen dienen. Ziel der Planung war die Abrundung der bestehenden Bebauung am Steinbachhang und eine städtebauliche und räumliche Verknüpfung mit der Siedlung Steinbach.

Die Planfläche wird z. Zt. landwirtschaftlich genutzt; es sind noch keine Wohngebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanbereiches vorhanden. Im Hinblick auf die städt. Ziele der Arrondierung der Wohnbebauung wird an dieser Stelle kein Bedarf mehr gesehen. Mit der Erarbeitung eines neuen Planungskonzeptes und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 soll die Zielsetzung verfolgt werden, an anderer Stelle Wohnbauflächen zu entwickeln und damit einen Beitrag für die Stärken der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt zu leisten und zeitgleich die freie Landschaft vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplanes Nr. 38 (s. Planausschnitt).

Geltungsbereich:



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies gilt auch für ein Aufhebungsverfahren.

Zu diesem Zweck findet am

Donnerstag, dem 06.06.2019, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **17.05. bis 17.06.2019 einschließlich**

im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern sich zur Planung zu äußern.

Halver, 09.05.2019

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 21.05.2019, 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
3. Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer -AöR-
4. Antrags- und Beschlusscontrolling im Rat, in den Ausschüssen, Beiräten und weiteren Gremien; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.04.2019
5. JVA Drüpplingsen; Ergebnisse der Besprechung am 29.04.2019 beim Ministerium der Justiz NRW; weiteres Vorgehen
Bezug: DS 9/2664
6. Bebauungsplan Nr. 413 JVA Drüpplingsen gem. § 2 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss

7. Barrierefreiheit 2019+
Konzept zur barrierefreien Umgestaltung der Haltestellen in Iserlohn
8. "Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt und im Zentrum Letmathe",
hier: Beschluss als informelles Konzept,
Bezug: DS9/2825
9. "Örtliche Bauvorschriften für den Iserlohner Innenstadtbereich (Gestaltungssatzung)" - Überarbeitung,
hier: Satzungsbeschluss
Bezug: DS9/2826
10. Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- Antrag der SPD vom 23.01.2019
11. Abschluss eines Vertrages zur weiteren Bezuschussung der Beratungsstelle für Verbraucher in Iserlohn einschließlich Betrauungsakt
12. Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Iserlohn
13. Räumliche Ergänzung der OGS Kilian
14. Standort für mobile Klassenräume am Gymnasium Letmathe
hier: Kauf der mobilen Klassenraumeinheiten
15. Verleihung des Heimat-Preises für Iserlohn
Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2018
Bezug: DS9/2639
16. Wissenstransfer / Doppelbesetzung frei werdender Stellen
17. Neuer Sozialer Arbeitsmarkt - Umsetzung in Iserlohn
Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 i SGBII
SPD-Antrag vom 14.08.2018
18. Stellenplan 2019
hier: Nachtrag
Bezug: DS 9/2629, DS 9/2750, DS 9/2754
19. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 17 "Drörschede (Ortskern)-Blatt 2"
gem. § 13a BauGB
hier: Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses
20. 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 329
"Lebensmitteldiscounter und Einzelhandelsbetrieb - Brinkhofstraße/
An Pater und Nonne" gem. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
21. Bebauungsplan Nr. 215 "Bernhard-Hülsmann-Weg"
3. Änderung gem. § 2 BauGB
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Bildung einer Projektgruppe
c) Grundstücksverhandlungen mit der STADTprojekt GmbH hinsichtlich der städtischen Grundstücke
22. Bebauungsplan Nr. 420 "Weideplatz",
hier:
1. Entscheidung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen,
2. Satzungsbeschluss
23. Bebauungsplan Nr. 432 "Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld"
gem. § 2 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss

24. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
25. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 13.05.2019

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.